

## 279 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (182 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 geändert wird**

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält eine Anpassung der Urlaubsbestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 an die in der Regierungsvorlage betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (150 der Beilagen) vorgesehenen Regelungen. Weiters enthält der Gesetzentwurf Leistungsverbesserungen, die von den Kollektivvertragsparteien vereinbart wurden: Dazu gehören vor allem die Änderungen des Geltungsbereiches einschließlich der Klarstellungen zum Begriff der Mischbetriebe, die Neuregelung der Anwartschaftswerte im Verordnungsweg, das Mindestausmaß der Anwartschaftswoche, die Erhöhung der Berechnungsgrundlage für die Zuschlagsleistung sowie die automatische Anpassung der Zuschlagswerte bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen. Ferner sind Änderungen betreffend die Organisationsvorschriften für die Urlaubskassa vorgesehen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1976 beschlossen, einen Unterausschuß zur Vorberatung einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Maderthaler, Maria Metzker, Modl, Pansi, Rechberger und Treichl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Halder, Dr. Hauser, Dr. Kohlmaier, Dr. Schwimmer und Wedenig sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Melter an. Nach der konstituierenden Sitzung am 11. Mai 1976 hat der Unterausschuß in seiner Sitzung am 3. Juni 1976 die Vorlage unter Heranziehung von Sachverständigen beraten und einvernehmlich Abänderungen vorgeschlagen. Gegenüber der Regierungsvorlage wurden folgende Bestimmungen geändert:

- a) Art. I Z. 4 der Regierungsvorlage, der die Bestimmung über den Zusatzurlaub enthielt, entfällt.
- b) Als Art. I Z. 6 in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfes wurde eine analoge Bestimmung zum Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes aufgenommen, wonach für Zeiten einer bestimmten Arbeitsverhinderung der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden darf.
- c) Im § 7 a Abs. 3 wurde als vorletzter Satz eine analoge Bestimmung zum Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes eingefügt.
- d) Als Art. I Z. 9 wurde eine Bestimmung über das Ablöseverbot aufgenommen.
- e) Im Art. II wurden in den Abs. 2 und 3 die erforderlichen Übergangsbestimmungen aufgenommen.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung wurden in seiner Sitzung am 15. Juni 1976 die vom Unterausschuß einvernehmlich vereinbarten Abänderungsanträge vorgelegt und ein mündlicher Bericht durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Pansi, erstattet.

In der darauffolgenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Doktor Schwimmer und Melter sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pansi, Dr. Schwimmer und Melter ein gemeinsamer Abänderungsantrag zu Art. I Z. 2 lit. a und Art. I Z. 7 gestellt, dem hinsichtlich Art. I Z. 2 lit. a folgende Begründung beigegeben war:

Diese Definition des Mischbetriebes soll klarstellen, daß Tätigkeiten, die zwar an sich in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen würden, jedoch nur im Rahmen des gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1973 zustehenden Rechtes

ausgeübt werden und daher auf den Betriebsbereich beschränkt bleiben, bei der Beurteilung, ob ein Mischbetrieb vorliegt, außer Betracht zu lassen sind.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages der Abgeordneten Pansi, Dr. Schwimmer und Melter einstimmig angenommen.

Zu Art. I Z. 1 stellte der Ausschuß für soziale Verwaltung fest, daß für Arbeitnehmer, die auf

Grund dieser Bestimmungen nunmehr in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes fallen, § 34 Abs. 2 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1976 06 15

**Rechberger**  
Berichterstatter

**Pansi**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414, wird geändert wie folgt:

1. a) Im § 2 Abs. 1 lit. a ist nach dem Wort „Kaminausschleiferbetriebe“ anstelle des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen und sind folgende Worte anzufügen: „Fassadenbeschichtungsbetriebe (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);“

b) Im § 2 Abs. 1 ist der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt zu ersetzen und sind nachstehende lit. g und h anzufügen:

„g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis f fallen;

h) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen.“

2. a) § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Betriebe, in denen sowohl Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen, als auch Tätigkeiten verrichtet werden, die ihrer Art nach nicht in diese Tätigkeitsbereiche fallen, unterliegen als Mischbetriebe nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Ausgenommen sind Betriebe, in denen die Tätigkeiten im Sinne des § 2 ausschließlich für den eigenen Betrieb vorgenommen werden.“

b) § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In Mischbetrieben, in denen keine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht, unterliegen nur jene Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die über-

wiegend Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Anwartschaftswochen (Anwartschaftsperiode) gebührt dem Arbeitnehmer ein Urlaub von 24 Werktagen; er erhöht sich auf 30 Werktagen, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 920 Anwartschaftswochen erreicht wurden.

(2) Der Arbeitnehmer erwirbt für jeden vom Arbeitgeber zu leistenden Zuschlag zum Lohn (§ 21) eine Anwartschaft auf den Zuschlagswert. Die Anwartschaften sind entsprechend dem Urlaubsausmaß auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzusetzen. Hierbei hat die sich aus den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften ergebende Leistung (Urlaubsentgelt) einer der Urlaubsdauer entsprechenden Lohnfortzahlung in der Höhe des Lohnes gemäß § 21 Abs. 3 zuzüglich eines Urlaubszuschusses im gleichen Ausmaß zu entsprechen. Erfordert es die Gebarung der Urlaubskasse (§ 14), so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in Verbindung mit einer Regelung gemäß § 21 Abs. 1 letzter Satz durch Verordnung die entsprechende Änderung der Anwartschaften vorzunehmen.

(3) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind außer den Beschäftigungszeiten gemäß Abs. 1 anzurechnen:

a) Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13 a Abs. 1 oder § 13 c Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl. Nr. 183, gebührt;

b) Zeiten des ordentlichen Präsenzdienstes, sofern entweder bereits vor der Einberufung zum Präsenzdienst Beschäftigungszeiten im Sinne des § 5 zurückgelegt wurden oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bun-

- desgesetzes binnen sechs Werktagen nach Ableistung des Präsenzdienstes aufgenommen wird;
- c) Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, sofern kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber bestand;
- d) Zeiten einer vom Arbeitgeber oder von dessen Bevollmächtigten ausdrücklich genehmigten Betriebsabwesenheit zur Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskursen;
- e) Zeiten einer erweiterten Bildungsfreistellung gemäß § 119 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974;
- f) Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 474.
- (4) Zeiten nach Abs. 3 sind für die Bemessung der Urlaubsdauer nur insoweit anzurechnen, als sie nicht bereits als Beschäftigungszeiten gemäß Abs. 1 berücksichtigt wurden.“
4. a) § 5 erster Satz hat zu lauten:  
„Als Beschäftigungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 gelten:“
- b) § 5 lit. c hat zu lauten:  
„c) Zeiten einer durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursachten Arbeitsverhinderung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder, wenn das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsverhinderung endet, für die Dauer des gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Entgeltanspruches bei diesen Arbeitsverhinderungen;“
- c) § 5 lit. d hat zu lauten:  
„d) Zeiten einer durch sonstige Gründe verursachten Arbeitsverhinderung, für die Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht;“
- d) § 5 lit. g hat zu lauten:  
„g) Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß §§ 118 und 130 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes;“
- e) Dem § 5 ist als lit. h anzufügen:  
„h) Zeiten von Truppenübungen gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Dauer von höchstens 60 Tagen.“
5. Im § 6 Abs. 1 bis 3 ist jeweils der Ausdruck „32 Stunden“ durch den Ausdruck „31 Stunden“ zu ersetzen.
6. a) § 7 Abs. 3 hat zu lauten:  
„(3) Für Zeiträume, während deren ein Arbeitnehmer aus einem der im § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 399, genannten

Gründen an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren er Anspruch auf Pflegefreistellung oder während deren er sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluß der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 7.

7. Nach § 7 ist ein § 7 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

„Erkrankung während desurlaubes

§ 7 a. (1) Erkrankt (verunglückt) ein Arbeitnehmer während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Arbeitnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Arbeitnehmer während seinesurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Arbeitnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Arbeitnehmer ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Arbeitnehmer während einesurlaubes im Ausland, so muß dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigelegt sein, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte und hierüber eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.“

8. a) § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt desurlaubes ein Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuß), das den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§ 4

Abs. 2) und der Dauer desurlaubes entspricht. Fällt in die Anwartschaftsperiode eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung, so sind für die Berechnung aller Anwartschaften dieser Anwartschaftsperiode jene Zuschlagswerte heranzuziehen, die sich auf Grund der Lohnerhöhung ergeben. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubskasse.“

b) Im § 8 Abs. 2 ist der Ausdruck „Nebenstelle der Urlaubskasse“ durch den Ausdruck „Landesstelle der Urlaubskasse“ zu ersetzen.

9. Nach § 9 ist ein § 9 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

#### „Ablöseverbot

§ 9 a. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für den Nichtverbrauch desurlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Arbeitgebers vorsehen, sind rechtswirksam.“

10. a) Im § 14 Abs. 3 ist der Ausdruck „Kassennebenstelle“ durch den Ausdruck „Landesstelle“ zu ersetzen.

b) Im § 14 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten: „Dem Obmann (Stellvertreter) und den Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Mitgliedern des Kontrollausschusses sowie den Obmännern (Stellvertretern) der Beiräte kann eine ihrer Funktion und dem Umfang ihrer Aufgaben angemessene Funktionsgebühr zuerkannt werden, deren Höhe vom Ausschuss festgesetzt wird.“

11. a) § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verwaltungsorgane der Urlaubskasse sind der Ausschuss, der Vorstand, der Kontrollausschuss und für den Bereich einer Landesstelle der Beirat.“

b) Im § 15 Abs. 4 ist der Ausdruck „Aufsichtsrat“ durch den Ausdruck „Kontrollausschuss“ zu ersetzen.

c) Im § 15 Abs. 5 ist der Ausdruck „Nebenstelle“ durch den Ausdruck „Landesstelle“ zu ersetzen.

12. a) Im § 16 Abs. 3 und 4 ist der Ausdruck „Aufsichtsrat“ durch den Ausdruck „Kontrollausschuss“ zu ersetzen.

b) Im § 16 Abs. 5 ist der Ausdruck „Nebenstelle“ durch den Ausdruck „Landesstelle“ zu ersetzen.

13. Im § 17 Abs. 1 ist der Ausdruck „nach Anhörung des Aufsichtsrates“ durch den Ausdruck „nach Anhörung des Kontrollausschusses“ zu ersetzen.

14. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr ein bilanzmäßiger Gebarungüberschuss, so hat der Ausschuss über

a) dessen Verwendung zur Förderung von sozialen Einrichtungen oder solchen Einrichtungen, die der Aus- und Weiterbildung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Personen dienen;

b) eine quotenmäßige Aufteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu beschließen.

(2) Der Beschluss nach Abs. 1 hat auf Grund von Vorschlägen der Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Ausschuss zu erfolgen, wobei das Vorschlagsrecht jeder Gruppe für die Hälfte des Gebarungüberschusses zusteht. Die Gruppen können die Verwendungsmöglichkeiten des Abs. 1 im Rahmen des ihnen zustehenden Anteiles am Gebarungüberschuss auch wahlweise oder gemeinsam in Anspruch nehmen. Über die Vorschläge der Gruppen ist ein gemeinsamer Beschluss zu fassen.“

15. a) § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer die auf die einzelnen Anwartschaftswochen entfallenden Zuschläge, ausgenommen für Zeiten desurlaubes (§§ 4 und 4 a) und der Truppenübungen (§ 5 lit. h), zu entrichten. Der Zuschlag für die Zeiten desurlaubes und der Truppenübungen wird von der Urlaubskasse selbst geleistet.“

b) Im § 21 Abs. 3 ist der Ausdruck „20 v. H.“ durch den Ausdruck „25 v. H.“ zu ersetzen.

c) Im § 21 Abs. 4 sind die Ausdrücke „32 Stunden“ und „20 v. H.“ durch die Ausdrücke „31 Stunden“ und „25 v. H.“ zu ersetzen.

d) Im § 21 Abs. 5 ist der Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 2 Z. 2 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947)“ durch den Klammerausdruck „(§ 96 Abs. 1 Z. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes)“ zu ersetzen.

16. Im § 23 hat der Klammerausdruck „(Vertrauensmännern)“ zu entfallen.

17. a) § 25 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mittels Bescheides festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt.“

b) Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5, dessen erster Satz wie folgt zu lauten hat:

„Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 3 und 4 entscheidet der Landeshauptmann.“

c) Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

d) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7, dem nachstehende Sätze anzufügen sind: „Leistet der Betriebsnachfolger der Aufforderung der Urlaubskasse, den Rückstand seines Vorgängers binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht Folge, so hat die Urlaubskasse bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, einen Bescheid des Inhalts zu erlassen, daß der Betriebsnachfolger den Rückstand binnen zwei Wochen an die Urlaubskasse zu entrichten hat. Abs. 5 gilt sinngemäß.“

18. Im § 41 lit. a ist der Ausdruck „§§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 5“ zu ersetzen.

## Artikel II

### Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 27. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Für Anwartschaftsperioden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes endeten, gelten hinsichtlich des Urlaubes und der Ansprüche auf Urlaubsentgelt und Abfindung die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 in der bisherigen Fassung.

(3) Liegen die Anwartschaftswochen einer Anwartschaftsperiode teils vor, teils nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, so gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die gesamte Anwartschaftsperiode.

(4) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.